



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Nichtraucherschutz, GG Art. 2 II 1 GG:**

§ 3 V 2 des NiSchG-NRW verbietet ausdrücklich das Rauchen in einem Haftraum, wenn eine der darin untergebrachten Personen Nichtraucher ist.

Die gemeinschaftliche Unterbringung eines nichtrauchenden Gefangenen mit einem rauchenden Mitgefangenen greift – jedenfalls dann, wenn der Betroffene ihr nicht in gesicherter vollkommener Freiwilligkeit zugestimmt hat – in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ein. Der Gefangene hat Anspruch auf Schutz vor Gefährdungen und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal.

Die Durchsetzung kann im Hinblick darauf, dass der Gefangene sich damit der Gefahr von Repressalien seitens der Mitgefangenen aussetzen würde, nicht dem nichtrauchenden Gefangenen überlassen bleiben. Das gesetzliche Verbot schließt daher die Unzulässigkeit der gemeinsamen Unterbringung nichtrauchender mit rauchenden Gefangenen ein, wenn die Anstalt nicht z.B. durch Rauchmelder für eine systematische Durchsetzung des gesetzlichen Verbots sorgt.

*BVerfG (2.K.d. Zweiten Senats), Beschluss vom 06.09.2012 – 1 BVL 13/12 = NJW 2013, 1943*